

Satzung der Gemeinde Wulkenzin über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. MV S. 205) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. MV S. 669) hat die Gemeinde Wulkenzin in ihrer Sitzung am 09.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Gemeinde Wulkenzin nachstehend Gemeinde genannt, obliegt die Aufgabe der Beseitigung des auf ihrem Gebiet angefallenen Abwassers. Zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe bedient sich die Gemeinde der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft (TAB).
- (2) Die Gemeinde hat zur Beseitigung des im Satzungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils getrennte öffentliche Einrichtungen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und
 - d) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Der durch die Gemeinde beauftragte TAB schließt unmittelbar mit dem Anschlussnehmer privatrechtliche Verträge ab und erhebt auf deren Grundlage Entgelte für ihre Leistungen. Die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Entsorgung des Abwassers erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der TAB (AEB Abwasser) und dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung. Der TAB ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit den Anschlussnehmern abzuschließen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Die für Anschlussnehmer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:
 - a) Alle Einrichtungen die dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwässern sowie der Entwässerung und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung dienen, und die im Eigentum der Gemeinde oder der TAB stehen, insbesondere die öffentlichen Kanäle zur Schmutzwasserableitung und die Pumpwerke.
 - b) Alle Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und der Rückhaltung von Niederschlagswasser dienen und die im Eigentum der Gemeinde oder der TAB stehen, insbesondere die öffentlichen Kanäle für Niederschlagswasserableitung und Regenrückhaltebecken.
 - c) Offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Abwässern dienen;
 - d) Die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis einschließlich des Kontrollschachts an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse) für Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - e) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von der TAB hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

- (5) Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal bis zur Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigung des Hauptsammlers und endet mit dem Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
- (7) Der Kontrollschacht ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer und zur Reinigung des Grundstücksanschlusses. Er ist der Übergangspunkt von der Grundstücksentwässerungsanlage zur öffentlichen Abwasseranlage. Wird ein Kontrollschacht neu errichtet, so darf die Entfernung zwischen Kontrollschacht und Grundstücksgrenze maximal 1 m betragen.
- (8) Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen zu verlangen und nach Maßgabe der AEB Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertig hergestellte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt werden oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser auf Dauer anfällt, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen hergestellt sind, insbesondere, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen öffentlichen Grundstück durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder über andere dazwischen liegende Grundstücke unabhängig von der Eigentumslage an diesen Grundstücken haben. Dauernder Anfall von Abwasser ist insbesondere anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung bereits begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Treten die Voraussetzungen des Absatz 1 nachträglich ein, kann die Gemeinde bzw. der TAB den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss des Grundstücks. Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (3) Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet ist sowohl der Anschlussnehmer als auch jeder Benutzer des Grundstücks. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (4) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schlammes und des in dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen einzuleiten und es der TAB bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (5) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung dinglich berechtigten Personen.
- (6) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen im Sinne von Abs. 1 vorgenommen, sind auf Verlangen der TAB oder der Gemeinde alle Einrichtungen für einen künftigen Anschluss vorzubereiten.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich einzureichen.

Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die erforderlichen Nachweise hat der Verpflichtete auf eigene Kosten beizubringen.

§ 6

Stilllegung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ein Grundstück nicht an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt,
 - b) § 4 Abs. 3 und Abs. 5 das Abwasser nicht der TAB überlässt,
 - c) § 4 Abs. 3 und Abs. 5 den Klärschlamm und/oder den Inhalt aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß durch die TAB entsorgen lässt,
 - d) § 6 der Verpflichtung zur Stilllegung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

- (2) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom 20.11.2000, 1. Änderung vom 12.05.2003 sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Wulkenzin vom 27.11.2000, 1. Änderung vom 15.01.2002, außer Kraft.

Die Satzung wurde am 29.11.2007 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg Strelitz, Woldegker Chaussee 35, 17235 Neustrelitz angezeigt.

Wulkenzin, den 30.11.2007



D. Möller
Bürgermeisterin



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg Strelitz, als Lesefassung öffentlich bekannt zu machen.